

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Franziska Eichstädt-Bohlig, Werner Schulz (Berlin),
Antje Hermenau und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksachen 13/7792, 13/8059 –

Entwurf eines Gesetzes zur Fortsetzung der wirtschaftlichen Förderung in den neuen Ländern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die jetzt vorgenommene Umstellung der Wirtschaftsförderung Ost auf Investitionszulagen ist überfällig

Die bisherige Wirtschaftsförderung im Rahmen des Fördergebietsgesetzes hat zwar große Summen westdeutschen Kapitals mobilisiert, gleichzeitig jedoch das Entstehen von Wirtschaftsstrukturen gefördert und begünstigt, die einer selbsttragenden wirtschaftlichen Entwicklung in Ostdeutschland in hohem Maß geschadet haben. Die Strukturdefizite der ostdeutschen Wirtschaft – mangelnde Eigenkapitalschwäche, mangelnde Investitionsfähigkeit, mangelnde Wettbewerbsfähigkeit und ein hoher Grad an Abhängigkeit von westlichen Investitionen – wurde durch eine Förderung verschärft und mitgeschaffen, die von den meisten Investoren vor Ort mangels Erträgen und Kapitalkraft gar nicht in Anspruch genommen werden konnte. Der Wettbewerbsvorteil von westdeutschen Großinvestoren gegenüber ostdeutschen klein- und mittelständischen Betrieben wurde so systematisch erhöht statt gemildert.

Die Defizite der Wirtschaftsförderung Ost sind seit Jahren bekannt und in der Fachwelt im wesentlichen unstrittig. Die Umstellung der Förderung auf Investitionszulagen ist ein Schritt in die richtige Richtung – für viele Unternehmen kommt er jedoch Jahre zu spät. In vielen Wirtschaftsbereichen sind kaum reversible Strukturdefizite entstanden. Die Konkurse kleiner und mittelständischer Betriebe in Ostdeutschland haben in den

letzten Monaten Rekordniveau erreicht. Die mit hohen Steuersubventionen geförderte Ansiedlung von Einkaufszentren und Großmärkten auf der grünen Wiese hat das Entstehen eines konkurrenzfähigen innerstädtischen Einzelhandels größtenteils verhindert. Diese Entwicklungen sind nur teilweise und nur sehr langfristig wieder rückgängig zu machen. Eine größtenteils auf zwei Jahre befristete Umorientierung der Förderung reicht dafür nicht aus.

2. Die Öffnung für Betriebsgebäude-Leasing mindert die positiven Effekte einer Reform der Förderung

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Öffnung für Leasing von Betriebsbauten und Investitionsgütern mindert die positiven Effekte der Reform stark. Begünstigt werden nicht nur Investitionen, die für eine bestimmte Frist im Anlagevermögen der geförderten Betriebe verbleiben, sondern auch Investitionen von Fremdfirmen, die Betrieben für eine bestimmte Frist z. B. durch Leasing zur Nutzung überlassen werden. Während die Regelung für den Bereich der Investitionsgüter sinnvoll ist, begünstigt sie in der Immobilienwirtschaft das Engagement großer kapitalkräftiger Wertinvestoren. Wie bei der bisherigen Förderung durch Sonderabschreibungen fließen Gewinne und Wertzuwächse von Investitionen in Ostdeutschland in einer Art umgekehrten „Transfer“ in den Westen zurück, anstelle mittel- und langfristig die Investitionsfähigkeit „vor Ort“ zu stärken. Begünstigt werden so die Entstehung von Wirtschaftsstrukturen in den neuen Ländern, die langfristig nicht aus eigener Kraft, sondern nur durch immer neue Subventionen überlebensfähig sind.

3. Die Förderung der Modernisierung von Betriebsgebäuden muß aufgenommen werden

Hinsichtlich einer städtebaulichen und stadtwirtschaftlichen Ziele ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung inkonsequent. Denn während im Bereich des Mietwohnungsbaus nur noch die Modernisierung des Wohnungsbestandes sowie ergänzender Neubau in bestimmten Innenstadtgebieten gefördert wird, wird bei Betriebsgebäuden ausschließlich Neubau bzw. Kauf von Neubau gefördert. Diese Regelung ist für Handwerksbetriebe sowie für den innerstädtischen Einzelhandel nicht sachgerecht. Denn gerade diese Betriebe müssen häufig mit hohem Aufwand vorhandene Laden- und Werkstatträume umbauen. Der innerstädtische Einzelhandel ist fast ausschließlich auf die Nutzung vorhandener Gebäude angewiesen. Es ist widersprüchlich und nicht durchdacht, zwar explizit Investitionen in den innerstädtischen Einzelhandel fördern zu wollen, die Sanierung von Laden- und Gewerberäumen im Innenstadtbereich aber von der Förderung auszunehmen. So werden Gewerbetreibende aus der Innenstadt entgegen den erklärten Zielen des Gesetzgebers an die Stadtränder gedrängt. Die Förderung der Modernisierung von Betriebsbauten muß zumindest für den Innenstadtbereich in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

4. Investitionszulagen müssen durch Förderdarlehen ergänzt werden

Die neuen Investitionszulagen werden einer sehr viel höheren Zahl von kleinen und mittleren Betrieben in den neuen Ländern zugute kommen als die bisherige Abschreibungsförderung. Doch vor allem für Betriebe mit geringen Eigenkapitalreserven, die in den vergangenen Jahren ein hohes Investitionsvolumen bewältigt haben, sind sie nicht das geeignete Förderinstrument. Denn für diese reicht mangels Eigenkapitalreserven die Förderhöhe nicht aus. Vermietungsgenossenschaften können die Investitionszulage überhaupt nicht in Anspruch nehmen, da die Förderung auf Körperschaftsteuerpflichtige Betriebe begrenzt ist. Als zweites Förderinstrument neben Investitionszulagen ist daher die Auflage eines steuerbegünstigten Förderdarlehensprogramms nach dem Vorbild des BerlinFG notwendig. Dies gilt um so mehr, als die KfW-Darlehen, die bisher das wichtigste Förderinstrument für die Modernisierung der Wohnungsbestände in Ostdeutschland waren, zum Jahresende 1997 auslaufen. Da die Förderung über Investitionszulagen erst ab 1999 gültig ist, droht für 1998 ein vollständiger Stopp der Modernisierungstätigkeit von nicht-abschreibungsorientierten Investoren im Wohnungsbau in Ostdeutschland.

5. Die Förderung muß verstetigt und für Investoren berechenbar gemacht werden

Die neue Investitionszulage soll uneingeschränkt bis einschließlich 2001 gelten, danach gilt sie nur noch für einige Teilbereiche bzw. mit abgesenkten Fördersätzen. Die Verlängerung eines wesentlichen Teils der Förderung um nur drei Jahre reicht für viele kleine und mittlere Unternehmen mit geringen Eigenkapitalreserven nicht aus, besonders für Investoren, die nicht an kurzfristiger Steuerersparnis orientiert sind. Notwendig ist deswegen eine Verstetigung der Förderung bis mindestens zum Jahr 2004.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Leasing von Betriebsgebäuden durch Investitionszulagen auszuschließen;
2. die Modernisierung von betrieblich genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen zumindest in den Innenstadtbereichen mit in die Förderung aufzunehmen;
3. als zweites Instrument neben der Investitionszulage zur Förderung von kapitalschwachen Eigentümern mit hohem Investitionsbedarf ein Förderdarlehensprogramm mit folgenden Eckpunkten aufzulegen:
 - a) Für die Hingabe eines langfristigen, zinsgünstigen Privatdarlehens (2 % unter banküblichen Zinsen) wird dem Darlehensgeber je nach Darlehenslaufzeit ein einmaliger Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 10 % bis 25 % (je nach Darlehenslaufzeit) der Darlehenssumme gewährt.

Der Steuernachlaß beträgt maximal 50 % der Einkommensteuer, die sich ohne Darlehensgewährung ergeben würde.

- b) Das Darlehen wird über die Kreditanstalt für Wiederaufbau oder die Landesbanken (Kreditsammelstellen) weitergegeben an städtische Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsbaugenossenschaften, Eigentümer von Mietwohnhäusern, sofern sie natürliche Personen oder Personengesellschaften sind, sowie kleine und mittlere Betriebe und öffentliche oder gemeinnützige Träger von Kultur- und Sozialeinrichtungen.
- c) Das Kreditvolumen des Förderdarlehensprogramms wird auf maximal 5 Mrd. DM jährlich bis einschließlich 2004 begrenzt. Dadurch entstehen jährliche Steuermindereinnahmen in Höhe von ca. 1 Mrd. DM.

Dabei soll sichergestellt werden, daß Förderdarlehen und Investitionszulagen nicht kumulativ in Anspruch genommen werden können.

- 4. Der Förderzeitraum für sämtliche Modernisierungsvorhaben (Mietwohngebäude und betrieblich genutzte Bauten) und der Förderzeitraum für Investitionsgüter werden bis einschließlich 2004 verlängert.
- 5. Die Mehrausgaben für das Förderdarlehensprogramm, die Verlängerung des Förderzeitraums und die Aufnahme der Modernisierung von Betriebsgebäuden in die Fördergegenstände werden durch Streichung bzw. Absenkung anderer Fördersätze (z. B. Eigenheime, Mietwohnungsneubau) erbracht. Es muß sichergestellt werden, daß der heutige Finanzrahmen (steuerliche Investitionsförderung plus Zinszuschüsse für KfW-Darlehen aus dem Bundeshaushalt) nicht überschritten wird.

Bonn, den 25. Juni 1997

Franziska Eichstädt-Bohlig

Werner Schulz (Berlin)

Antje Hermenau

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion